

93. Unter welchen Voraussetzungen kann ein bei einer Erbteilung zwischen einzelnen Teilungsinteressenten getroffenes Abkommen als ein besonderes, außerhalb der Teilung bestehendes Rechtsgeschäft angesehen werden, für dessen Anfechtung durch einen Gläubiger bloß L.R.G. 1167, nicht auch L.R.G. 882 maßgebend ist?

II. Civilsenat. Ur. v. 10. Mai 1881 i. S. G. (Bekl.) w. B. (Kl.)  
Rep. II. 284/81.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der am 8. Mai 1879 verstorbene E. hinterließ seine Wittve und drei Töchter; am 8. August 1879 beantragten dieselben beim Notar die Vornahme der Erb- und Gemeinschaftsteilung, welche auch am gleichen Tage vollzogen worden ist. Bei der Losziehung fielen der einen Tochter, Ehefrau W., Liegenschaften im Anschlage von 3 180 M. zu. Da sie schon einen Vorempfang von 1 359 M. hatte und ihr Erbanspruch nur 2 899 M. 88 $\frac{1}{3}$  Pf. betrug, hätte sie Gleichstellungsgeld bezahlen müssen. Unmittelbar nach der Losziehung und vor der Verweisung wurde nun im Teilungsakte eine Abfindung zwischen der Wittve und dieser Tochter dahin beurkundet, daß Letztere mit Rücksicht auf ihren beträchtlichen Vorempfang und darauf, daß sie das zu zahlende Gleichstellungsgeld nicht wohl aufbringen könne, an ihre Mutter sämtliche in ihr Los gefallene Liegenschaften zu Eigentum abtrat und sich für den Rest ihres Guthabens an ihre Mutter mit Gleichstellungsgeld verweisen ließ. Daraufhin fertigte der Notar die Verweisungen, wonach die Mutter an ihre Tochter, Ehefrau W., M. 1 540,88 zu bezahlen hatte. Nach Behauptung derselben soll die Bezahlung an den Ehemann erfolgt sein.

Die Handlung W. hat dieses Abkommen angefochten, weil sie für eine bedeutende Summe Gläubigerin der Ehefrau W. und daselbe in

fraudulöser Absicht zu dem Zwecke getroffen worden sei, ihr die Mittel zu ihrer Befriedigung zu entziehen. Der beklagte Teil berief sich auf L.R.G. 882 und darauf, daß die Klägerin bei der Teilung weder interveniert noch Einspruch erhoben habe.

Das Oberlandesgericht führt aus, daß das fragliche Abkommen ein selbständiges Rechtsgeschäft sei, und daß überdies die Teilung mit so ungewöhnlicher Eile vorgenommen worden sei, daß die Klägerin nicht habe intervenieren können. Das Urteil ist aufgehoben worden und besagen die

#### Gründe:

„Die Auslegung der angefochtenen Übereinkunft vom 8. August 1879 als eines von der Teilung unabhängigen Rechtsgeschäftes, welches mit der Paulianischen Klage angefochten werden könne, ohne daß die Bestimmung in L.R.G. 882 entgegenstehe, beruht auf einer unrichtigen Auffassung des Prinzipes dieses Landrechtssatzes. Dieser bezweckt die Sicherung der Ruhe der Familie, bezw. der durch eine Teilung geschaffenen, mitunter sehr verwickelten Rechtsverhältnisse dagegen, daß diese in Folge der Anfechtung seitens des Gläubigers eines Miterben wieder gänzlich in Frage gestellt und umgeändert werden. Es war also, um festzustellen, ob die sogenannte Abfindung vom 8. Aug. 1879 einen Bestandteil des Teilungsgeschäftes bilde, in Anwendung der L.R.G. 824 flg. zu prüfen, ob dieselbe lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen Mutter und Tochter geschaffen habe, oder ob sie auch auf die rechtliche Lage der beiden Miterben von solchem Einflusse sei, daß deren Umstoßung auch in dieser eine Änderung zur Folge haben muß. Die so zu stellende Frage war aber in letzterem Sinne zu beantworten. Wenn bei der Teilung nach Ziehung der Lose die Ungleichheit im Stücke ohne weiteres Abkommen sofort in Geld ausgeglichen worden wäre (L.R.G. 833), das heißt, wenn sich unmittelbar daran die Verweisungen gereiht hätten, so würde die Tochter W. bei einem Vorempfang von M. 1359, bei einem Empfang in Liegenschaften von M. 3181 und bei einem Erbanspruche von nur M. 2899,88 den Betrag von M. 1640,12 zur Gleichstellung herauszubezahlen gehabt haben und zwar M. 1373,36 an ihre Mutter, M. 66,17 und M. 200,59 an ihre Schwestern. Für diese Summen wären die ihr zugefallenen Liegenschaften mit dem Vorzugsrechte des L.R.G. 2103 Ziff. 3 belastet und dieses nach Maßgabe des L.R.G. 2109 zu wahren gewesen. Nach der getroffenen

Übereinkunft sind aber sämtliche in das Los der W. gefallen Liegenschaften deren Mutter überlassen worden, und hat sich die Tochter für den Rest ihres Guthabens mit Gleichstellungsgeld an ihre Mutter verweisen lassen, sodaß diese M. 1.540,88 an ihre Tochter W. und M. 66,17 und M. 200,59 an ihre beiden anderen Töchter zu bezahlen hat. Diese Summen würde aber die Mutter, wenn man die Abfindung als eine von dem Teilungsgeschäfte unabhängige Veräußerung auffaßt, nicht als Gleichstellungsgeld, sondern als Kaufpreis schulden, für welchen das nach L.R.G. 2108 zu wahrende Vorzugsrecht des L.R.G. 2103. Ziff. 1 begründet wäre, wobei allerdings auch hätte vereinbart werden können, daß die M. 66,17 und M. 200,59 als Gleichstellungsgeldschuld der W. angesehen werden sollten, deren Zahlung aus dem schuldig gewordenen Kaufpreise die Mutter übernommen habe. Die letztere Vereinbarung ist aber nicht getroffen worden, die Mutter sollte vielmehr nur Gleichstellungsgeld schulden, und, wenn die „Abfindung“ umgestoßen würde, die Liegenschaften also in das Eigentum der W. zurückkehrten, so müßte die oben berechnete neue Verweisung gefertigt werden, wonach die Mutter und die beiden Schwestern Gläubiger der W. würden und außerdem könnte die Mutter die gezahlten Beträge zurückfordern.

Ist hiernach die Abfindung und die darauf gebaute Verweisung auf das Verhältnis aller Miterben, bezw. Gemeinschaftsgenossen (L.R.G. 1476) von Einfluß, so kann sie nicht von der Erbteilung losgelöst und kann nur nach Maßgabe des L.R.G. 882 angefochten werden. Die Anfechtung mußte auch, weil sie die Auflösung eines zwischen sämtlichen Erben geschaffenen Verhältnisses bezweckt, gegen alle Teilhaber gerichtet werden, und kann daher schon deshalb, weil die Klage nur gegen zwei derselben erhoben worden, auch der weitere Grund des Berufungsgerichts, daß nämlich die Teilung mit solch außerordentlicher Eile stattgefunden habe, daß die Klägerin keine Möglichkeit zur Intervention hatte, die Entscheidung nicht rechtfertigen. Überdies steht dieser letzteren thatsächlichen Feststellung auch das Bedenken entgegen, daß sie von der zu beanstandenden rechtlichen Ansicht ausgeht, erst mit Vorbereitung oder Beginn der Teilung sei für die Gläubiger ein Anlaß zur Wahrung ihrer Rechte gegeben, und daß im gegebenen Falle die Klägerin volle drei Monate verstreichen ließ, ohne ihre Rechte durch die Erklärung, daß sie zu intervenieren beabsichtige oder durch Provozierung der Teilung (L.R.G. 2205) zu sichern.